

Weitere Erläuterungen zur Corona-Testverordnung (TestVO)

Das MAGS hat, nachdem die neue Testverordnung ja schon ab dem 06.02.21 in Kraft ist, nunmehr die Begründung zur Verordnung veröffentlicht.

Alle genannten Einrichtungen haben ein Testkonzept zu erstellen. Die Konzepte sind der zuständigen Behörde vorzulegen, aber nach der Begründung nur zur Beratung, nicht zur Genehmigung. Auch ist die Behörde nicht verpflichtet, die Konzepte zu prüfen. Insofern entfällt auch die 14-tägige Genehmigungsfiktion nach der alten Rechtslage. Die Verantwortung für das Konzept liegt jetzt allein beim Träger. Wir empfehlen die bereits der Behörde vorliegenden Konzepte, die u.U. ja auch abgestimmt und genehmigt sind, nur im Falle von Veränderungen neu einzureichen.

§ 2 TestVO NW regelt nicht, wer die Tests durchführen darf. In der Begründung zu § 2 findet sich aber die Bezugnahme auf § 4 Abs. 2 Medizinprodukte-Betreiberverordnung, wonach die (Test-)Anwender über „die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung“ verfügen. Im weiteren findet sich der Verweis auf die in § 5a IfSG genannten Berufsgruppen: medizinische Fachangestellte, medizinisch-technische Assistenzberufe (insbesondere im Bereich der Labordiagnostik), Heilerziehungspfleger/-innen und Absolventen/-innen von staatlich anerkannten Ausbildungen in der Altenpflegehilfe und in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz. Auch geschulte Personen, die Amtshilfe i. S. d. Art. 35 I GG leisten (z.B. Soldaten), werden genannt.

Unklarheiten sind in Bezug auf die Werkstätten für Menschen mit Behinderung aufgetreten. Hier stellt das MAGS klar:

Die TestVO verwendet den Begriff der „Beschäftigten“ im allgemeinen Sprachverständnis und unterscheidet nicht nach den Beschäftigten mit Behinderung und den Mitarbeitern der WfbM.

Vor diesem Hintergrund sind die Begrifflichkeiten „Beschäftigte“ und „Nutzer“ in § 4 CoronaTestVO für die WfbM wie folgt auszulegen:

„Nutzerinnen und Nutzer“ meint WfbM-Beschäftigte, Menschen mit Behinderung

„Beschäftigte“ meint grundsätzlich WfbM-Mitarbeiter, Anleiter, (Pflege-)Personal, bis auf § 4 Abs. 2 Satz 2, wo es sich auf WfbM-Beschäftigte, Menschen mit Behinderung bezieht.

Der Geltungsbereich der TestVO NW erstreckt sich nach § 1 Abs. Nr. 1 h, i u. j auch auf die Angebote der Wohnungslosenhilfe:

Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII, Obdachlosenunterkünfte und stationäre Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe, Ambulante Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe, soweit sie Tagesaufenthalte ermöglichen. Nach § 4 der Verordnung sind Beschäftigte und Nutzerinnen und Nutzer mindestens einmal wöchentlich mit einem Schnelltest zu testen.

Es ist unklar, wie mit Personen, die die Angebote der 67er-Hilfen in Anspruch nehmen möchten, die Testung aber verweigern, umzugehen ist. Eine Gleichsetzung der Nutzerinnen und Nutzer nach § 4 Absatz 2 mit Besucherinnen und Besuchern nach § 4 Absatz 8 (eigentlich Abs. 7), denen bei fehlendem negativen Testergebnis der Zutritt verweigert werden kann, ist problematisch. Menschen mit teilweise schweren psychischen Erkrankungen, den Zutritt zu Angeboten der Wohnungslosenhilfe zu verweigern, kann unter den vorherrschenden winterlichen Bedingungen lebensbedrohlich sein. Auch die Möglichkeit diese Personen unter Quarantänebedingungen aufzunehmen, dürfte in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nicht praktikabel sein. Es empfiehlt sich mit den örtlichen Gesundheitsämtern schon im Vorhinein nach praktikablen Lösungen zu suchen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schulten (Tel. 0175/9256201, Email schulten@caritas-muenster.de)

Ein Widerspruch findet sich in der Verordnung in Bezug auf die ambulanten Hospizdienste nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 e). Nach § 5 Abs. 1 sind auch die Mitarbeitenden dieser Dienste an jedem dritten Tag zu testen. Nach § 6 Abs. 2 entscheiden diese Dienste **in eigener Verantwortung** über die Anwendung der Testverfahren, d.h. auch über die Häufigkeit.

Klaus Schoch